

Unterlassungsdelikt – Lösung

Fall 1

Strafbarkeit der F

A. Totschlag durch Unterlassen, §§ 212, 13

I. Tatbestand

1. Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolges (+)
 2. Unterlassen der gebotenen (erforderlichen) und möglichen Handlung (Versorgung des Kindes)
 3. Kausalität des Unterlassens für den Erfolg → wenn die gebotene und mögliche Handlung nicht hinzugedacht werden kann, ohne dass der Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfele; hier: hätte sie das Kind versorgt, wäre es mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht gestorben.
 4. objektive Zurechnung des Erfolges (+), ein Satz ausreichend
 5. Garantenstellung: hier aus besonderem Rechtssatz, § 1626 BGB (+)
 6. Gleichwertigkeit des Unterlassens mit positivem Tun: hier kein Prüfungspunkt, da § 212 kein verhaltensgebundenes Delikt (kann auch weggelassen werden).
 7. Vorsatz (+)
- ###### II./III. RW und Schuld (+)

B. Mord durch Unterlassen, §§ 211, 13

bei Prüfung des Mordmerkmals „grausam“: (= Zufügung besonderer Schmerzen aus gefühlloser, unbarmherziger Gesinnung)

ob verhaltensgebundenes Delikt umstritten (so aber Rengier AT § 49 Rn 32f, aA: kein verhaltensgebundenes Delikt da „nur“ Steigerung der Schmerzintensität), sehr gut vertretbar), selbst wenn verhaltensgebunden, wäre hier das Unterlassen dem positiven Tun gleichwertig, da Verhungern- und Verdurstenlassen besondere Schmerzen verursachen; weitere Voraussetzung natürlich: Nachweis der „unbarmherzigen Gesinnung“ u

C. § 323 c (+), aber hinter das unechte Unterlassungsdelikt des §§ 212, 211, 13 zurücktretend, braucht dann nicht geprüft, sondern nur noch erwähnt zu werden.

Strafbarkeit des A

A. §§ 212, 13

Tatbestand

1. Tod eingetreten
2. Unterlassen einer gebotenen und möglichen Handlung:
zB abendliche und morgendliche Versorgung, Einschaltung des Jugendamtes, Einsetzen einer „Ersatzperson“
3. Kausalität und objektive Zurechnung (+)
4. Garantenstellung
 - a) Wohngemeinschaft ≠ enge Gemeinschaftsbeziehung iS einer Gefahrgemeinschaft, dh allein aufgrund des Zusammenwohnens entsteht nicht eine gegenseitige Beistandspflicht
 - b) aus tatsächlicher ÜbernahmeVor: durch tatsächliche Übernahme von Schutzpflichten wird Vertrauenstatbestand geschaffen *und*

infolgedessen verzichtet Ursprungsgarant seinerseits auf Schutzvorkehrungen
Hier: zwar hat A durch faktische Versorgung einen solchen Vertrauenstatbestand geschaffen, aber: Garantenstellung aus tatsächlicher Übernahme ist jederzeit beendbar.

B. Unterlassene Hilfeleistung, § 323 c

I Tatbestand

1. Unglücksfall = plötzliches Ereignis, das erhebliche Gefahren für Personen oder Sachen mit sich bringt; hier: (plötzliche) Verschlechterung des Zustandes (zumindest im fortgeschrittenen Stadium)

2. Nichtleisten der erforderlichen und zumutbaren Hilfe

3. Vorsatz

II. RW

III. Schuld

Fall 2

Strafbarkeit der P

A. Schießen mit dem Revolver

(§ 212 [-], denn zZt des Schießens hatte P noch keinen Tötungsvorsatz)

§§ 223, 224 I Nr. 2

I. TB (+)

II. RW → § 32?

1. gegenwärtiger rw Angriff auf Eigentum, körperliche Unversehrtheit und Willensfreiheit der P

2. erforderliche Verteidigungshandlung (+)

3. Verteidigungswille (+)

4. Gebotensein (+), kein krasses Missverhältnis der Rechtsgüter

B. Liegenlassen des R

I. §§ 212, 13, Totschlag durch Unterlassen

Tatbestand

1. Tod eingetreten

2. Unterlassen des Holens von Hilfe, Benachrichtigen eines Arztes

3. Kausalität und objektive Zurechnung (+)

4. Garantenstellung aus Ingerenz, dh aus vorangegangenem gefährdenden (in Bezug auf weiteren Erfolg) Tun; hier zwar (+), aber *weiter fraglich*, ob Umstand, dass P in Notwehr gehandelt hat, Berücksichtigung findet → ganz hM: (1) der in Notwehr Handelnde hat rechtmäßig gehandelt; es wird keine Garantenverantwortlichkeit begründet: der Angreifer hat sich hier selbst in Gefahr gebracht, (2) die Gefährdungshandlung des Angegriffenen beruht nicht mehr auf einem freien Entschluss. (3) Der in Notwehr Handelnde wird daher demjenigen unbeteiligten Dritten gleichgestellt, der auch nur die allgemeine Hilfespflicht nach § 323c hat. Ergo: Für Garantenstellung aus Ingerenz vorangegangenes gefährdenden *pflichtwidriges* Tun erforderlich

Somit: §§ 212, 13 (-)

II. § 323 c

1. Unglücksfall = plötzliches Ereignis, das erhebliche Gefahren für eine Person mit sich brachte (+), auch bei selbst vorsätzlich herbeigeführtem „Unglück“

2. Nichtleisten von Hilfe (+)
3. Erforderlichkeit und Zumutbarkeit der Hilfeleistung
4. Vorsatz
- 5./6. RW und Schuld (+)

Abwandlung:

Strafbarkeit der E

I. §§ 212, 13

1. Tod eingetreten

2. Unterlassen (Nichtleisten von Hilfe) oder positives Tun (Weiterfahren)?

nach Lehre vom Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit (Rspr und hM) ist auf Nichtleisten von Hilfe abzustellen (= Unterlassen)

(nach Lehre vom Energieeinsatz ist auf positives Tun abzustellen, sofern dieses vorliegt und kausal ist → hier: Weiterfahren, welches aber nicht kausal ist für den Tod, denn wenn sie nicht weitergefahren wäre, wäre der Tod auch eingetreten)

3. Kausalität des Unterlassens für den Erfolg (-) denn auch wenn sie Hilfe geholt hätte, wäre R ausweislich des Sachverhalts gestorben.

II. §§ 212, 22, 23, 13 – Versuchter Totschlag durch Unterlassen

1. keine Vollendung der Tat (denn F's Unterlassen ist nicht kausal für den Erfolg geworden, vgl. dazu Rengier AT § 34 Rn 4)

2. Strafbarkeit des Versuchs (+)

3. TE = Vorsatz bzgl. eines Totschlags durch Unterlassen,

dh Vs bzgl. Tötung, eines Unterlassens, der Kausalität des Unterlassens für den Tötungserfolg (+, denn sie glaubte, dass, wenn sie ihrem Mann Hilfe zukommen ließ, dieser gerettet werden würde), ferner bzgl. der Garantenstellung (+)

4. Unmittelbares Ansetzen (Fragestellung: wann beginnt dieses beim U-Delikt)

beim Unterlassungsversuch umstr. (vgl. Rengier, AT § 36 Rn 33 ff)

- Verstreichenlassen der ersten Rettungsmöglichkeit (absolute MM), wäre hier schon im Zeitpunkt des Wegfahrens gegeben

- Verstreichenlassen der nach Auffassung des Täters letzten Rettungsmöglichkeit (MM, die kaum noch vertreten wird; contra: nur beim untauglichen Versuch denkmöglich, denn wenn tatsächlich die letzte Rettungsmöglichkeit verstrichen ist, würde der Erfolg ja eintreten und ein Versuch wäre gar nicht mehr möglich.)

- hM: Alternativformel → wenn das Rechtsgut nach Vorstellung des Täters gefährdet ist oder (immer dann) wenn der Täter den Geschehensablauf auf der Hand gegeben hat.

Hier iE unproblematisch, da sie alle (sie fährt nach Hause!) ihrer Vorstellung nach gegebenen Rettungsmöglichkeiten hat verstreichen lassen.

5./6. RW und Schuld (+).